STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI. A 61.1

Rechtskräftig seit 20.05.1981

T E X T T E I L

zur **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Osterbach“**
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1976 S. 91/SGV. NW 2023) zuletzt geändert am 12. Dezember 1978 (GV. NW. S. 598) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in der Sitzung am 28.08.1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 225, 226 und 233 der Flur 6, Gemarkung Bad Oeynhausen, betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil. Diese Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Osterbach“.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Im Bereich der Einmündung der Straße „Am Osterbach“/Wiesenstraße werden die überbaubaren Grundstücksgrenzen so geändert, dass die Flurstücke 226 und 233 der Flur 6, Gemarkung Bad Oeynhausen zusammenhängend bebaut werden können.

Die bisher dargestellte 2-geschossige „Reine Wohnnutzung“ auf den Flurstücken 226 und 233 wird jetzt als 2-geschossige „allgemeine Wohnnutzung“ festgesetzt.

Durch die geplante zusammenhängende Bebauung entlang der Wiesenstraße wird statt der bisherigen „offenen Bauweise“ für die Flurstücke 225, 226 und 233 eine „geschlossene Bauweise“ festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez.	gez. Dietz	
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer